

# Zusatzfragebogen Lernförderung

zurück an:

für das Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

 <p><b>Rhein-Erft-Kreis</b> Der Landrat 50/3 Bildung und Teilhabe Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim</p>	 <p><b>jobcenter</b> Rhein-Erft Bildung und Teilhabe Team 545 Europaallee 33 50226 Frechen</p>
---	---

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers:	
Anschrift:	
Aktenzeichen:	
Schul-Anschrift:	
Klasse/Jahrgangsstufe:	

## Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich benötige/mein Sohn/meine Tochter/benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann bzw. nicht ausreichend ist. Ich erkläre daher, dass für mich/meinen Sohn/meine Tochter nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgendem Fach/folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um

- einen Erstantrag     den ersten Folgeantrag\*     den \_\_\_\_\_ Folgeantrag\*

**\*Dem Folgeantrag lege ich bei:**

- eine Stellungnahme der Schule über den Mehrbedarf an Lernförderung und
- eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme der Einrichtung bzw. der Person, bei der die Lernförderung zuletzt beantragt wurde.

### Erklärung:

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule der Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.

Ich habe keine Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beantragt (Leistungen nach § 35 a SGB VIII).

Falls mein Kind für die Dauer von 6 Wochen oder länger voraussichtlich nicht am Unterricht teilnehmen kann, reiche ich ein ärztliches Attest ein.

(Damit würde vorrangig ein Anspruch auf Hausunterricht/Klinikschule bestehen; eine weitere außerschulische Lernförderung wäre für diesen Zeitraum individuell zu prüfen.)

Die anliegenden Informationen zur Lernförderung für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Eltern habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in, bei Minderjährigen gesetzliche/r Vertreter/in
------------	--

Hinweise zum Datenschutz und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO entnehmen Sie der Homepage [www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz](http://www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz) unter Amt 50 Bildung und Teilhabe bzw. [www.jobcenter-rhein-erft.de/legals/datenschutz](http://www.jobcenter-rhein-erft.de/legals/datenschutz).

## Teil II zum Antrag (Seiten 2 und 3 durch die Schule auszufüllen)

für den Schüler/die Schülerin:

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II in folgendem Fach/folgenden Fächern:

### a) Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, die Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulischen Ziele, z.B. bei
- drohender Gefährdung der Versetzung
  - Gefährdung des Schulabschlusses
  - in Schulabschlussklasse Erreichen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
  - Erlangung eines Ausbildungsplatzes
- durch Unfall oder längerer Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für die Dauer von sechs Wochen oder mehr
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist

- nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen oder
- nicht von Erfolg auszugehen

### b) Begründung des Bedarfs an Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (Sonderfall):

Die Schülerin bzw. der Schüler ist mit der Muttersprache \_\_\_\_\_ aufgewachsen. Nach der Deutschförderung in der Schule bestehen trotzdem weiterhin Defizite der Schülerin bzw. des Schülers, sodass eine zusätzliche Lernförderung (Deutschförderung) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets notwendig ist.

Folgende Deutsch-Defizite wurden festgestellt:

Empfohlener Umfang der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (pro Schuljahr):

\_\_\_\_\_ Stunden/Woche für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten, auch in den Ferienzeiten

c) Empfohlene Art der Lernförderung:

- Einzelunterricht       Gruppen bis zu \_\_\_\_ Personen

Empfohlener Umfang der Lernförderung (i.d.R. max. 35 Stunden pro Fach und Schuljahr):

- 15 Stunden       25 Stunden       35 Stunden

Bei einem Folgeantrag:

- weitere 10 Stunden     weitere 20 Stunden

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.

Ein Bildungsgutschein wurde nicht ausgehändigt bzw. wegen des zwischenzeitlichen Förderungsbedarfes in mehreren Fächern wieder an die Schule zurückgegeben.

Bestehende Angebote der Schule wurden somit bereits ausgeschöpft.

Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit des Haus- oder Klinikunterrichtes gemäß § 21 SchG NRW.

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Die anliegenden Informationen zur Lernförderung für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Eltern wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	<u>Stempel und Unterschrift</u> der Schulleitung
------------	--

## Informationen zur Lernförderung für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Eltern

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele der Schule zu erreichen. Dafür kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Vorrang vor zusätzlicher Lernförderung haben jedoch grundsätzlich schulische Angebote.

Ein von der Schule ausgestellter Bildungsgutschein im Rahmen des NRW-Programms „Aufholen und Ankommen“ für ein Fach ist u.a. zunächst in Anspruch zu nehmen und der anschließende Bedarf für Bildung und Teilhabe nachzuweisen. Sollte der Förderbedarf mehrere Schulfächer betreffen, wird empfohlen, den Bildungsgutschein der Schule im Hinblick auf die Förderung durch Bildung und Teilhabe zurückzugeben.

Reichen diese Angebote nicht aus, können zusätzliche Leistungen zur Erreichung der wesentlichen Lernziele gewährt werden. Lernziele sind in der Regel:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe
- das Erreichen des Schulabschlusses
- in Schulabschlussklasse das Erreichen des qualifizierenden Hauptschulabschlusses
- die Erlangung eines bestimmten Ausbildungsplatzes

Eine Qualifizierung für eine bessere Schulformempfehlung ist nicht förderfähig.

Zusätzliche Lernförderung wird nur bewilligt, wenn der Nachweis der Erforderlichkeit erbracht werden kann. Dieser gelingt am besten unter Verwendung folgender unbestreitbarer Kriterien:

- ein Halbjahreszeugnis mit den Noten „ausreichend“ oder schlechter
- einem „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Versetzungsgefährdung
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ oder
- zwei Klassenarbeiten aus dem lfd. Schulhalbjahr mit den Noten „mangelhaft“ im selben Fach

**Mit der Bestätigung der Schule zum Antrag (Teil II) wird das Vorliegen mindestens eines dieser Kriterien bzw. eine vergleichbare nachprüfbare Situation bestätigt.**

Außerschulische Lernförderung ist in der Regel nur kurzfristig notwendig (idR. bis zu 2 Schuljahre), um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristige, kontinuierliche Nachhilfeleistung ist nicht förderfähig bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen. Bei **Folgeanträgen** wird daher der Leistungsträger **vor** Bewilligung die entsprechende Stellungnahme des Klassen- oder Fachlehrers einholen.

Die Übernahme von Lernförderung erfolgt nach ortsüblichen Stundensätzen für entsprechend qualifizierter Personen. Ob Ihr Anbieter der Lernförderung diese Voraussetzungen erfüllt, erfragen Sie bestenfalls vor Inanspruchnahme der Nachhilfestunden.

Die maximalen Förderbeträge betragen im Rhein-Erft-Kreis seit 01.02.2022:

Lernförderung Erteilende/-r	Einzelunterricht	Einzelunterricht	Gruppenunterricht	Gruppenunterricht
	Schul-Stunde (45 Min.)	Zeit-Stunde (60 Min.)	(max. 6 Schüler) Schul-Stunde (45 Min.)	(max. 6 Schüler) Zeit-Stunde (60 Min.)
Schüler/-innen der Sekundarstufe II mit guten Noten im Nachhilfefach	10,50 €	14,00 €	8,00 €	10,70 €
Studierende mit nachgewiesener Fachqualifikation	16,00 €	21,00 €	12,00 €	16,00 €
Lehrkräfte/Sozialpäd./Diplompäd./ ggf. andere geeignete Absolventen/-innen sowie geeignete gewerbliche Anbieter/Institute (Schülerlernhilfevereine u.ä.)	21,00 €	28,00 €	16,00 €	21,30 €

Ihr Team Bildung und Teilhabe

Hinweise zum Datenschutz und die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO entnehmen Sie der Homepage [www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz](http://www.rhein-erft-kreis.de/datenschutz) unter Amt 50 Bildung und Teilhabe bzw. [www.jobcenter-rhein-erft.de/legals/datenschutz](http://www.jobcenter-rhein-erft.de/legals/datenschutz).